

# Posterpreisreglement SGR-SSR

## I. Zweck

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses setzt die Schweizerische Gesellschaft für Radiologie SGR-SSR jährlich einen oder mehrere Posterpreise aus zur Auszeichnung eines, anlässlich des Jahreskongresses SGR-SSR gezeigten, wissenschaftlichen Posters.

## II. Zulassungsbedingungen

2.1. Zugelassen zum Wettbewerb sind wissenschaftliche Posters aus dem Gebiet der diagnostischen oder interventionellen Radiologie, welche am Jahreskongress der SGR präsentiert werden.

2.2. Posters von habilitierten Erstautoren, sowie Posters von Erstautoren, die Mitglieder des wissenschaftlichen Komitees, der Posterjury und des Vorstandes der SGR-SSR sind, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

## III. Preisausschreibung, Einsendung, Präsentation

3.1. Die Preisausschreibung erfolgt in der Regel jährlich in der Schweizerischen Ärztezeitung und im Bulletin der SGR-SSR.

3.2. Die Zusammenfassungen müssen zeit- und formgerecht gemäss der Preisausschreibung eingereicht werden.

3.3. Die Posters müssen den Vorgaben des wissenschaftlichen Komitees der SGR-SSR und des Veranstalters des Kongresses entsprechen und zeitgerecht angebracht werden.

## IV. Jury-Reglement, Prämierung

4.1. Die Jury besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird vom wissenschaftlichen Komitee der SGR-SSR bestimmt.

4.2. Die Bewertung der Posters durch die Jury erfolgt schriftlich, nach vom wissenschaftlichen Komitee definierten Kriterien.

4.3. Die Verkündung und die Übergabe des Posterpreises oder der Posterpreise mit dem oder den dazugehörigen Diplom(en) erfolgt anlässlich des Jahreskongresses der SGR-SSR.

4.4. Bei Postern mit mehreren Autoren erhält im Fall der Prämierung nur der Erstautor einen Preis und ein Diplom.

4.5. Werden an einem Kongress mehrere Posterpreise vergeben, so kann sich ein Erstautor nur für einen Posterpreis qualifizieren.

4.6. Es kann auch kein Preis zugesprochen werden.

## **V. Mittelbeschaffung**

5.1. Der Posterpreis oder die Preise werden vom Jubiläumsfonds ausbezahlt.

5.2. Der Gesamtbetrag des Jubiläumspreises oder der Preise, sowie des Posterpreises oder der Preise soll den Betrag der vom Vermögen des Jubiläumsfonds erbrachten Zinsen des vorangegangenen Kalenderjahres nicht überschreiten.

5.3. Die Beträge der Preise werden vom Präsidenten SGR-SSR gemeinsam mit dem Präsidenten des Stiftungsrates des Jubiläumsfonds bestimmt.

## **VI. Inkrafttreten**

Das vorliegende Posterpreisreglement ist vom Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Radiologie SGR-SSR und vom Stiftungsrat des Jubiläumsfonds am 29. Juni 2001 genehmigt worden.